

Benutzungsordnung

für das DAV Kletterzentrum Schweinfurt (Stand: September 2015)

1. Berechtigung

1.1. Nur Befugte dürfen im DAV Kletterzentrum Schweinfurt klettern.

Benutzungsberechtigt sind nur Personen, welche

- den jeweils gültigen Eintrittspreis entrichtet haben und eine Eintrittskarte vorweisen können,
- sich gegebenenfalls ausweisen können (bei Mehrfach- und Jahreskarten, Alterskontrolle oder vergünstigten Tarifen),
- die zum Sportklettern erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt und eingeübt haben bzw. diese im Rahmen eines Kurses erlernen. Die verwendete Ausrüstung und Technik muss dem aktuellen Stand (maßgeblich sind hier vor allem die Empfehlungen des Deutschen Alpenvereins e.V.) entsprechen.
- Bei Gruppenveranstaltungen (Schnupper-, Kletterkurse, etc.) der Sektion Schweinfurt des DAV e.V. hat jede(r) Teilnehmer_in das „Formblatt Kursteilnehmer DAV Sektion Schweinfurt“ zu unterschreiben.

1.2. Kinder und Jugendliche

- Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag) dürfen die Kletteranlage nur mit Einverständnis und unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.3.
- Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen, nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. (Formblatt „Einverständniserklärung für Minderjährige“) Die ausschließlich zu verwendenden Formulare sind im DAV Kletterzentrum Schweinfurt zu erhalten bzw. können auf unserer Homepage: www.kletterzentrum-schweinfurt.de herunter geladen werden.

1.3. Geleitete Gruppenveranstaltungen

- Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat die jeweilige Leitung der Gruppenveranstaltung dafür einzustehen, dass die Benutzungsordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird.
- Leiter/Leiterinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein, es sei denn, es handelt sich um eine Veranstaltung im Auftrag einer DAV-Organisation und der/die Leiter/Leiterin hat mindestens das 16. Lebensjahr vollendet.

- Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen muss beim erstmaligen Besuch des DAV Kletterzentrums Schweinfurt das jeweils aktuelle Formblatt „Dauerbestätigung für geleitete Gruppenveranstaltungen“ vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie an der Kasse vorgelegt werden.
- Minderjährige Teilnehmer einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen beim erstmaligen Besuch des DAV Kletterzentrums Schweinfurt das jeweils aktuelle Formblatt „Einverständniserklärung für Minderjährige“ vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie an der Kasse vorlegen.
- Bei Gruppenveranstaltungen (Schnupper-, Kletterkurse, etc.) der Sektion Schweinfurt des DAV e.V. hat jede(r) Teilnehmer_in das „Formblatt Kursteilnehmer DAV Sektion Schweinfurt“ zu unterschreiben.

1.4. Nicht klettern dürfen:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten haben.
- Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten. Ausgenommen sind DAV-Veranstaltungen.
- Personen, welche die Kletteranlage gewerblich oder kommerziell nutzen wollen und dafür keine gesonderte Erlaubnis vorweisen können.

1.5. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Die unbefugte Nutzung der Kletteranlagen sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wird mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von 100 € geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletterhalte und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

2. Nutzung

2.1. Öffnungszeiten

Die Kletteranlagen dürfen nur während der von der Sektion Schweinfurt des DAV e.V. festgelegten Öffnungszeiten von der Öffentlichkeit benutzt werden. Ausgenommen sind Sektionsveranstaltungen. Weitere Ausnahmen bedürfen gesonderter Genehmigung bzw. Vereinbarung. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Kletterschluss ist spätestens 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten.

2.2. Wetter

Bei Gewitter- oder Blitzgefahr dürfen die Outdoor-Anlagen nicht benutzt werden. Hierfür hat jeder Nutzer eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.

2.3. Kommerzielle Nutzung

Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken der Sektion Schweinfurt des DAV e.V. sowie privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung ist untersagt. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

2.4. Speicherung personenbezogener Daten

Mit der Zahlung des Eintrittspreises und dem Anerkennen der Benutzungsordnung des DAV Kletterzentrums Schweinfurt stimmt der Gast zu, dass seine Daten im EDV System des DAV Kletterzentrums Schweinfurt gespeichert und verwendet werden.

2.5. Hausrecht

- Das Hausrecht über die Kletteranlagen üben der Vorstand der DAV Sektion Schweinfurt und die von ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der DAV Sektion Schweinfurt dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlagen ausgeschlossen werden. Das Recht der DAV Sektion Schweinfurt, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.
- Der Vorstand der Sektion Schweinfurt des DAV e.V. und dessen Beauftragte (z.B. Trainer, Thekenpersonal) sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.

3. Haftung und Kletterregeln

3.1. Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko.

Der Aufenthalt und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung, es sei denn, dem Benutzer entstehen Personen- oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers, seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

Das Thekenpersonal und die Wandbetreuer üben keine Aufsichtsfunktion aus. Die Haftungsbeschränkung gilt auch im Verhältnis zu diesen Personen.

3.2. Eltern haften für ihre Kinder!

Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder bzw. die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern und sonstige Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

3.3. Rücksicht!

Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herab fallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen. Besonders gilt dies im DAV Kletterzentrum Schweinfurt beim Durchgang durch den Torbogen in der großen Halle zum dahinter liegenden Kletterbereich an der Westseite der Halle!

3.4. Das Klettern im Vorstieg

Das Vorsteigen ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik mit einem aktuell empfohlenen Sicherungsgerät zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle

vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen. Die verwendeten Seile müssen mindestens 50 Meter lang sein.

3.5. Topropeklettern

Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d. h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens eine weiteres Zwischensicherung unter der Umlenkung einzuhängen.

In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen aber dann im Nachstieg geklettert werden, wenn das Seil in alle vorhandenen Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt ist, und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.

3.6. Bouldern

Seilfreies Klettern ist nur im ausgewiesenen Boulderraum gestattet. Es wird dringend empfohlen sich von einem anderen Kletterer „spotten“ bzw. „coachen“ zu lassen. Im Boulderbereich ist darauf zu achten, dass eine große Gefahr durch stürzende Kletterer besteht und entsprechende Vorsorge zu treffen. Bouldern immer ohne Gurt.

3.7. Durch die Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.

Insbesondere, aber nicht nur, sind dies:

- Verwendung adäquater Ausrüstung und anerkannter Sicherungsmethoden
- Partnercheck inkl. Knoten im freien Seilende, Spotten am Einstieg
- Im Vorstieg: Einhängen aller Zwischensicherungen
- Im Toprope: Sichtkontrolle der Umlenkung, im Überhangbereich nur mit eingehängten Zwischensicherungen
- Im Boulderbereich: Freihalten der Absprungzonen, Bouldern nur ohne Gurt
- Den Anweisung der Trainer und Klettebetreuer ist Folge zu leisten

3.8. Kletteranfänger

Kletteranfänger, die nicht über die notwendigen und allgemein anerkannten Kletter- und Sicherungskennnisse verfügen, dürfen nur im Boulderraum (mit Weichbodenmatte ausgestatteter Kletterbereich) klettern. Es werden vom Betreiber der Halle regelmäßig Anfängerkurse angeboten, in denen die notwendigen Grundkenntnisse vermittelt werden.

3.9. Nur ein Seil im Karabiner!

In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.

3.10. Umlenken

Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.

3.11. Gesperrte Bereiche

Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.

3.12. Griffe

Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Es wird keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe übernommen.

3.13. Achtung!

Mit herabfallendem Klettermaterial anderer Kletterer ist stets zu rechnen.

3.14. Schadensersatz

Schadensersatzansprüche gegen den Träger sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (vgl. § 6 Abs. 5 der Satzung der Sektion Schweinfurt des DAV e.V.).

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

4.1. Veränderungen und Beschädigungen

Tritte, Griffe und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.

4.2. Kletterschuhe

Zum Klettern sind Kletterschuhe oder saubere Turnschuhe zu verwenden. Barfußklettern, das Klettern in Strümpfen und das Klettern in Straßenschuhen sind verboten.

4.3. Sauberkeit

Die Anlagen und das Gelände um die Anlagen sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen.

4.4. Tiere

Das Mitnehmen von Tieren in die Anlagen ist verboten.

4.5. Fahrräder

Fahrräder müssen vor den Anlagen abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlagen genommen werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.

4.6. Rauchen und Feuer

Offenes Feuer ist in den Anlagen untersagt. Das Rauchen ist in der gesamten Kletteranlage untersagt.

4.7. Staubschutz!

Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von flüssigem Chalk und Chalkbällen erlaubt.

4.8. Garderobe und Haftung

Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken und Wertfächern untergebrachten Gegenstände und Wertsachen.

5. Verleihmaterial

5.1. Berechtigte

- Ausleihberechtigt sind nur Personen, welche die Benutzungsgebühr entrichtet haben.
- Die Benutzung der verliehenen Ausrüstungsgegenstände erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung, es sei denn, dem Benutzer entstehen Personen- oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers, seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Gebrauch der Ausrüstungsgegenstände die jeweilige Gebrauchsanweisung zu lesen ist. Diese kann an der Verleih-Theke eingesehen werden.
- Minderjährige, die im Rahmen der Benutzerordnung der Kletteranlage dort klettern dürfen, benötigen die schriftliche Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten, um Material entleihen zu können.

5.2. Haftung

- Eltern und Aufsichtsberechtigte haften auch bzgl. der Verwendung von Ausleihmaterial für ihre Kinder bzw. die ihnen anvertrauten Personen.
- Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z.B. Scheuerstellen, etc.) zu überprüfen. Mängel sind sofort zu melden.
- Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

5.3. Gefahren

Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der falsche Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen kann für den Benutzer, aber auch für Dritte, erhebliche Gefahren für Leib und Leben bewirken. Insbesondere wird hingewiesen auf:

- den korrekten Verschluss des Klettergurtes;
- einen korrekten Seilverlauf (Vermeidung scharfer Kanten, wenig Seildurchhang);
- das Gewicht des Sichernden, dessen Gewicht max. 10 Prozent geringer als das des Kletternden betragen darf;
- Ausrüstungsgegenstände, die beim Kletternden so zu befestigen sind, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.

5.4. Anfänger

Anfänger, die nicht über die erforderlichen Kletterkenntnisse verfügen, dürfen kein Material entleihen. Im Zweifel ist ein Kletterkurse der Sektion Schweinfurt des DAV e.V. zu besuchen.

5.5. Gruppen

Bei Gruppen unter Leitung eines autorisierten Übungsleiters wird das Material nur dem Übungsleiter verliehen. Dieser haftet für alle Rechtsfolgen bei Weitergabe des Materials an die Gruppenteilnehmer.

5.6. Dauer

Der Verleih erfolgt nur für die Dauer eines Ausleihtages und ausschließlich für die Verwendung im DAV Kletterzentrum Schweinfurt. Verleihmaterial muss stets am Ausleihtag bis spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss an der Kasse zurückgegeben sein. Ansonsten fallen Leihgebühren in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag an. Es ist ein Pfand in Form eines amtlichen Ausweises zu hinterlegen.

Joachim Lindner

1. Vorsitzender

Sektion Schweinfurt des Deutschen Alpenvereins e.V.

DAV Kletterzentrum Schweinfurt

Albin-Kitzinger-Straße 1

97422 Schweinfurt